

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0086-2022-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung für die Gründung des Neubaus der Steinachbrücke der Staatstraße 2259, in Gutenstetten; durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, Würzburger Landstraße 22, 91522 Ansbach

Gegenstand:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 24.08.2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser, zum Zwecke der Bauwasserhaltung für die Gründungsarbeiten des Neubaus der Steinachbrücke der ST 2259 im Ortsbereich Gutenstetten.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den

10. 11. 22


Wust (Oberregierungsrat)